

22. VII. 1917

22

## Volkswirtschaft.

## Die neuen Ernteverordnungen.

Budapest, 21. Juli.

Die von den Landwirten wie von den Getreidehändlern mit gleichem Interesse erwarteten Verordnungen betreffend die Abänderung und Ergänzung der so viel angefochtenen Verordnung vom 22. Juni, sowie betreffend die Feststellung der Höchstpreise für die Körnerfrucht der heurigen Ernte liegen nun endlich vor. Was zunächst den ersteren Regierungserlaß betrifft, so kann von ihm in bezug auf die Form nur das selbe gesagt werden, was für Nachtragsverordnungen überhaupt gilt: es wäre besser gewesen, die alte Verordnung ganz zurückzuziehen und durch eine vollständig neue zu ersetzen, statt einzelne Paragraphen, Alinea oder Sätze zu annullieren, zu ergänzen oder zu ersetzen, so daß man jede einzelne Verfügung zum Gegenstande eingehenden Studiums machen muß, um zu wissen, was sie eigentlich bedeute. In bezug auf den Inhalt der Verordnungen selbst ist zwischen den Verfügungen zu unterscheiden, die nur für die Kommissionäre der Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft unmittelbare Wichtigkeit besitzen, und jenen, die die Allgemeinheit interessieren.

Bei den Kommissionären hatte (um im Amtsstil der Verordnung zu sprechen) der letzte Satz des ersten Alinea des § 1 der ursprünglichen Verordnung den größten Widerspruch erregt. Das ist die Bestimmung, laut deren die Kommissionäre für die bei den Produzenten lagernden, noch nicht übernommenen Waren mit ihrem ganzen Vermögen haften sollten. Diese Bestimmung wird nun aufgehoben und durch eine andere ersetzt, laut deren der Kommissionär nur insoweit zu haften hat, als ihn ein Verschulden trifft. Weiter war die Verordnung vom 22. Juni auf dem Prinzip der Rationierung aufgebaut, während der Ackerbauminister die Rationierung bekanntlich nicht zulassen wollte. Das wird nun in der Weise repariert, daß die Produzenten bis zum Beginn der Tätigkeit der im Sinne des § 4 zu bildenden Uebernahmungskommissionen berechtigt sind, ihr Produkt jedem beliebigen Kommissionär der Kriegsprodukten-A.-G. nach freier Wahl zu verkaufen. Diese Verfügung, die den gegenwärtigen Zustand sanktioniert, berührt allerdings auch die Interessen der Allgemeinheit insofern, als sie mit der Einhaltung der Höchstpreise zusammenfällt, die durch scharfe Strafbestimmungen gesichert werden soll. Inwieweit die Einhaltung der Höchstpreise von Seiten der Landwirte mit der freien Wahl des Käufers vereinbar ist, wollen wir dahingestellt sein lassen. Diese Bestimmung berührt übrigens das allgemeine Interesse auch darin, daß mit der freien Wahl des Käufers naturgemäß auch die der Zeit des Verkaufes verbunden ist. Mit einem Worte: die Landwirte werden nur zu jener Zeit und zu jenen Bedingungen verkaufen, die ihnen konvenieren werden; wieviel mittlerweile dem allgemeinen Konsum verlorengeht, wird sich schwerlich ermitteln lassen.

Von unmittelbarem Interesse für die Approvisionierung der Bevölkerung sind aber diejenigen Teile der Verordnung, welche die Versorgung der Nichtproduzenten regeln. Danach ist jeder, der nicht selbst Produzent ist oder keine genügende Menge Getreide für den eigenen Hausbedarf erzeugt, berechtigt, Getreide vom Produzenten direkt auf Grund der von den Gemeindevorstellungen, beziehungsweise Bürgermeister ausgestellten Einkaufslegitimationen auf dem Gebiete der Gemeinde, in der er wohnt, einzukaufen. Der Präsident des Volksnährungsamtes kann die Einkaufsberechtigung in motivierten Fällen auch auf das Gebiet einer anderen Gemeinde oder eines anderen Bezirkes erstrecken. In welchem Maße diese Bestimmung, sowie die weitere, die den Minderbemittelten die Deckung ihres gesamten Jahresbedarfes durch die Gemeinden ermöglichen soll, auch den Bewohnern der Hauptstadt die Gesamtdeckung ihres Jahresbedarfes ermöglichen soll, wird von der Art der Durchführung und von weiter erforderlichen Durchführungsnormen abhängen. Wir wollen hier nur der Erwartung Ausdruck geben, daß es nicht wieder gerade die hauptstädtische Bevölkerung sein wird, die in der Beschaffung ihres wichtigsten Nahrungsmittels gegenüber allen anderen Bewohnern dieses Landes hintangesetzt sein wird.

Die zweite der beiden Verordnungen stellt die neuen Höchstpreise fest. Wir waren ja durch das, was dieser Preisbemessung vorausgegangen ist, auf eine ausgiebige Erhöhung der sogenannten Höchstpreise genügend vorbereitet, so daß ihre Höhe uns keine sonderliche Ueber- raschung bietet. Es war jedoch auch wiederholt betont worden, daß die Feststellung der Höchstpreise erst zu der Zeit erfolgen könne, wenn eine Uebersicht über das Ergebnis der Ernte möglich sein werde. Das konnte wohl nicht anders verstanden werden, als daß die Höhe der Preise von dem Ausfall der Ernte abhängt, das heißt also: dem Produzenten für den eventuellen Ausfall am Quantum ein Äquivalent im Preise geboten werden sollte. Diesen Grundsatz würden aber höchstens die in der Verordnung festgestellten Preise für Gerste und Hafer rechtfertigen, da diese beiden Körnerarten recht ungenügende Ergebnisse bringen. Von Weizen und Roggen kann das jedoch nicht behauptet werden. Die Ernteergebnisse von Weizen und Roggen lassen eine so beträchtliche Erhöhung der Preise keineswegs motiviert erscheinen, selbst nicht unter dem Gesichtspunkte der teuren Industrieartikel, die ja übrigens nach den an anderer Stelle dieses Blattes wiedergegebenen Äußerungen des Ackerbauministers gleichfalls maximiert werden sollen, ganz abgesehen davon, daß eine Erhöhung der Getreidepreise schwerlich das richtige Mittel ist, um eine Verbilligung der industriellen Produktion zu fördern. Allerdings hört man, daß die Brotpreise unverändert bleiben, und die Preis-

erhöhung hauptsächlich auf das feine Mehl übertragen werden soll. Auch über die Wichtigkeit dieses Grundsatzes läßt sich vielleicht streiten; bei so hohen Fleisch-, Gemüse- und Obstpreisen, die ja auch der Landwirtschaft zugute kommen, kann feines Mehl zur Bereitung von Mehlspeisen vielleicht nicht ganz als Luxusartikel angesehen werden.

Wie dem aber auch sei, ob gegen einzelne Verfügungen der neuen Verordnungen mit Recht oder Unrecht manche Einwendungen erhoben werden können, — die Hauptsache ist und bleibt es doch, daß unsere Ernährung für das nächste Jahr vollkommen gesichert erscheint und die Entente ihre Aushungerungspläne als endgültig gescheitert ansehen muß. Gegenüber dieser erfreulichen Tatsache sind einzelne unerfreuliche Erscheinungen in der Art und Weise der Regelung unserer Getreideversorgung wirklich Nebenache.

Die in der morgigen Nummer des Amtsblattes erscheinenden beiden Verordnungen lauten wie folgt:

## Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums

Zahl 2639/1917 M. E. betreffend die Modifizierung und Ergänzung der Verordnung Z. 2192/1917 M. E. über die Sperre und Inanspruchnahme der Weizen-, Roggen-, Halbfrucht-, Hirse-, Gerste- und Haferernte des Jahres 1917.

Das königlich ungarische Ministerium ordnet auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Ausnahmeverfügungen für den Kriegsfall folgendes an:

§ 1. § 8 der in Nummer 142 des Budapesti Közlöny vom 22. Juni 1917 erschienenen Verordnung Z. 2192/1917 M. E. über die Sperre und Inanspruchnahme der Weizen-, Roggen-, Halbfrucht-, Hirse-, Gerste- und Haferernte wird damit ergänzt, daß es überhaupt verboten ist, Weizen, Roggen und Halbfrucht zur Fütterung von Tieren zu verwenden. Ebenso ist die Verwendung der Gerste für diesen Zweck verboten, insoweit nicht auf Grund des § 17 der Verordnung Z. 2192/1917 M. E. eine entsprechende Verfügung getroffen wird.

§ 2. Bis zum Beginn der Tätigkeit der im Sinne des § 4 der Verordnung Z. 2192/1917 M. E. zu bildenden Uebernahmungskommissionen darf der Produzent seinen Produktenüberschuß unter den in der Verordnung Z. 58.000/1917 des Präsidenten des Landes-Volksnährungsamtes festgestellten Modalitäten welchem Kommissionär der Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft immer verkaufen.

§ 3. § 6 der Verordnung Z. 2192/1917 M. E. wird außer Kraft gesetzt und an seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

Derjenige, der selbst nicht Produzent ist, oder dessen häuslichen Bedarf die eigene Ernte nicht deckt, ist bis zur Zeit, da die Uebernahmungskommission ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der Gemeinde beginnen wird, spätestens aber bis zum 15. Oktober 1917, auf Grund der von der Gemeindevorstellung (vom städtischen Bürgermeister) für ihn ausgestellten Einkaufslegitimation berechtigt, für den eigenen Hausbedarf Weizen, Roggen, Halbfrucht, Hirse und Gerste auf dem Gebiete jener Gemeinde, in der er wohnt, von dem durch die Gemeindevorstellung bezeichneten und in der Einkaufslegitimation benannten Produzenten einzukaufen. Der Präsident des Volksnährungsamtes kann die Einkaufsberechtigung in motivierten Fällen über das Gebiet der Gemeinde hinaus auch auf das Gebiet einer anderen Gemeinde oder eines anderen Bezirkes erstrecken.

Wenn die laut § 4 der Verordnung Zahl 2192/1917 M. E. gebildete Uebernahmungskommission ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der Gemeinde begonnen hat, verlieren die im ersten Alinea erwähnten Einkaufslegitimationen ihre Gültigkeit, jedoch nur insofern, daß der zum Einkauf Berechtigte die bezeichnete Produktmenge nicht von dem in der Einkaufslegitimation namhaft gemachten Produzenten, sondern im Wege der Uebernahmungskommission und durch deren Vermittlung von der Kriegsprodukten-A.-G. kaufen kann. Nach den auf diese Art eingekauften Produkten darf in dem Falle, wenn die Kriegsprodukten-A.-G., beziehungsweise ihr Kommissionär das Getreide vom Produzenten noch nicht tatsächlich übernommen hat, weder die Kriegsprodukten-A.-G. noch der Kommissionär eine Provision anrechnen.

Jene Gemeinden, die durch die Ermöglichung des unmittelbaren Einkaufes den Approvisionierungsbedarf solcher Einwohner sichern werden, die zur Zeit der Ernte nicht in der materiellen Lage waren, den ihnen gebührenden gesamten einjährigen Bedarf in bar zu bezahlen, können den Käufern gegenüber eine vom Ackerbauminister festzustellende mäßige Provision anrechnen.

Sollte die Beschaffung des Hausbedarfes im Wege der Tätigkeit der Uebernahmungskommissionen auf solche Hindernisse stoßen, die die Sicherung der Interessen der Approvisionierung gefährden, kann der Präsident des Landes-Volksnährungsamtes im Wege der Verordnungsweg gestatten, daß die Berechtigten die bezeichnete Menge auf Grund der Einkaufslegitimation auch weiterhin unmittelbar von dem in der Legitimation bezeichneten Produzenten kaufen dürfen.

Die zur Ausstellung von Einkaufslegitimationen berufenen Behörden haben über diese Verzeichnisse zu führen.

Hinsichtlich der Beschaffung des wirtschaftlichen Bedarfes im Wege unmittelbaren Einkaufes oder auf andere Weise wird eine im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landes-Volksnährungsamtes auf Grund des § 17 der Verordnung Z. 2192/1917 M. E. zu erlassende Verordnung Verfügungen enthalten.

Bei Verufen auf § 6 der Verordnung Z. 2192/1917 M. E. sind die im gegenwärtigen Paragraphen enthaltenen Verfügungen zu verstehen.

§ 4. Mit Rücksicht auf die in den §§ 2 und 3 dieser Verordnung festgestellten und der Tätigkeit der Uebernahmungskommission vorangehenden Käufe wird das Muster der im § 5 der Verordnung Z. 2192/1917 M. E. bezeichneten Uebernahmungsbescheinigung außer Kraft gesetzt und es ist im Verfahren der Uebernahmungskommission stets eine dem der gegenwärtigen Verordnung beigelegten Muster entsprechende Uebernahmungsbescheinigung zu benützen.

§ 5. Der letzte Satz des ersten Alinea § 8 der Verordnung Z. 2192/1917 M. E. wird außer Kraft gesetzt. Diese Verfügung berührt jedoch nicht die Verantwortung des Kommissionärs in dem Falle, wenn der Ernteüberschuß aus seinem Verschulden oder durch seine Unterlassung nicht unverfehrt geblieben ist.

§ 6. § 12 der Verordnung Z. 2192/1917 M. E. wird damit ergänzt, daß die Lohnmühle die als Mahlohn eingekauften Produktmengen, insofern die Kriegsprodukten-A.-G. hinsichtlich ihrer Vermahlung keine Vereinbarung mit